
Memorial

für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 2001



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 25. Oktober, 8. und 22. November,
6. Dezember 2000, 10. und 24. Januar sowie 14. und 28. Februar 2001

Beilagen

Übersicht der Staatsrechnung 2000 und des Voranschlages für das Jahr 2001
Bericht zur Staatsrechnung 2000
Rechnungen der Fonds und Stiftungen
Rechnungen der Versicherungskassen
Rechnung der Kantonalen Sachversicherung
Rechnung der Glarner Kantonalbank

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Mitglied des Obergerichtes, Mitglied des Kantonsgerichtes, Staatsanwalt)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde haben Reiner Schneider, Glarus, als Mitglied des Obergerichtes, und Gertrud Noser-Billeter, Glarus, als Mitglied des Kantonsgerichtes, altershalber ihren Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechenden Ersatzwahlen – Mitglied des Obergerichtes und Mitglied einer Zivilkammer des Kantonsgerichtes – vorzunehmen.

Zudem hat Dr. iur. Werner Stauffacher, Glarus, seinen Rücktritt als Staatsanwalt erklärt. Regierungsrat und Verwaltungskommission der Gerichte haben die Stelle des Staatsanwaltes gemeinsam ausgeschrieben; verlangt wurde eine abgeschlossene juristische Ausbildung, mehrjährige Berufserfahrung und ungetrübter Leumund. Innert Frist sind die Anmeldungen eingegangen von lic. iur. Daniel Althaus, Rechtsanwalt, Mitlödi, und Dr. iur. Stefan Müller, Rechtsanwalt, Näfels.

Es erfüllen beide Kandidaten die Erfordernisse der Ausschreibung.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2002

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 9 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von rund 38 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 14,5 Millionen Franken ergibt sich somit aus dem Voranschlag 2001 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 32,5 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 14,8 Prozent.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2002 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 3 Prozent der einfachen Steuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen; dieser Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden für die Gesamtanierung des Kantonsospitals zu verwenden.

§ 4 Genehmigung der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

1. Ausgangslage

Die bestehende Interkantonale Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil (Ingenieurschule) wurde am 20. Mai 1970 durch die Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus unterzeichnet. Das Interkantonale Technikum Rapperswil (ITR) nahm 1972 den Studienbetrieb auf. In der Zwischenzeit ist es zu einer blühenden Fachhochschule angewachsen, in der rund 700 Personen ein Diplomstudium in den Fachabteilungen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Maschinenbau und Raumplanung absolvieren. Es sind rund 55 Hauptlehrkräfte und 150 Lehrbeauftragte beschäftigt. Das Gesamtbudget der Schule beträgt knapp 38 Millionen Franken.

Das Umfeld des ITR hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Schweizweit wurden Bestrebungen in Gang gesetzt, die Technika sowie die Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen vom Status der Höheren Fachschulen zu Fachhochschulen zu befördern. Als Schulen tertiärer Stufe sollen sie Alternativen zur universitären Bildung darstellen. Diese Bemühungen haben auf Bundesebene ihren gesetzgeberischen Abschluss im Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz; FHS) gefunden, welches am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten ist.

2. Anforderungen des Fachhochschulgesetzes

Fachhochschulen sind Ausbildungsstätten der Hochschulstufe, die grundsätzlich auf einer beruflichen Grundausbildung aufbauen. Die Zulassung zum Fachhochschulstudium setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf voraus. Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität werden prüfungsfrei in das erste Semester einer Fachhochschule aufgenommen. Dies gilt auch für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisses, sofern sie über eine mindestens einjährige geregelte Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügen. Die Fachhochschulen bieten Unterricht als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium an, das zu einem Diplom führt. Das Vollzeitstudium dauert sechs Semester, das berufsbegleitende Studium mindestens acht Semester. Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulstudiengängen haben das Recht, ihrem Titel die Abkürzung «FH» beizufügen.

Ebenso bedeutungsvoll wie das Diplomstudium sind die weiteren Komponenten des Leistungsauftrages einer Fachhochschule: der Wissens- und Technologietransfer, welcher durch Weiterbildungsveranstaltungen, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen sichergestellt wird. Grundsätzlich sind alle Teile des Leistungsauftrages auf die Anwendung in der Praxis auszurichten. Die anwendungsorientierten Tätigkeiten beruhen indessen auf wissenschaftlicher Grundlage. Durch den Schulterschluss mit der Wirtschaft in allen Bereichen des Leistungsangebots, vor allem aber bei gemeinsamen Projekten, wird der gegenseitige Informationsfluss im Rahmen des Technologietransfers sichergestellt. Mit dem vom Gesetzgeber verlangten engen Kontakt zwischen Fachhochschulen, universitären Hochschulen und Hochschulinstituten sind die Fachhochschulen in ein Netz von Bildungs- und Forschungsstätten auf Hochschulstufe im In- und Ausland eingebunden.

Die Eidgenössische Fachhochschulkommission hat ein Anerkennungsverfahren mit zwingenden Kriterien entwickelt, welchem sich auch die Hochschule Rapperswil zu unterziehen hatte.

3. Entwicklung der Fachhochschulen und Anpassungsbedarf der Hochschule Rapperswil

Die Umwandlung bestehender Höherer Fachschulen in Fachhochschulen bedingt eine Reihe von Massnahmen. Durch eine strenge Überprüfung der Anerkennungsgesuche sorgen der Bund in seinem Bereich und die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für die kantonale Recht unterstellten künftigen Fachhochschulen im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen dafür, dass bestehende Höhere Fachschulen nicht nur «ihren Namen wechseln». Zusammen mit der Inkraftsetzung der Bundesgesetzgebung über die Fachhochschulen hat der Bundesrat auch die Zielvorgaben des Bundes für die Aufbauphase (1996–2003) festgelegt. Aufgrund dieser Zielvorgaben werden in der Schweiz sieben Fachhochschulen (Fachhochschulverbände) geschaffen, die Studiengänge in den Bereichen Ingenieurwesen, Architektur und Raumplanung, Chemie, Landwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Gestaltung anbieten. Diese Fachhochschulen werden zur Hauptsache durch Anpassung eidgenössisch anerkannter Höherer Fachschulen an die neuen Anforderungen errichtet. Bestehende Ausbildungsangebote werden regional und überregional zusammengefasst. Die bestehende Infrastruktur wird dabei berücksichtigt.

Der Kanton Glarus ist an der Landsgemeinde 1999 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung beigetreten. Am 6. Oktober 1998 hat der Regierungsrat eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet, welche zusammen mit den Kantonen Appenzell-Ausserrhododen, Appenzell-Innerrhododen, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich die Fachhochschule Ostschweiz begründet. Der Fachhochschulrat Ostschweiz setzt sich aus den Erziehungsdirektoren der Mitgliedkantone der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost) zusammen. In dieses regionale Führungsgremium haben auch vier weitere von der EDK-Ost gewählte Mitglieder als Wirtschafts- und Praxisvertreter Einsitz genommen.

Die Kompetenzen des Fachhochschulrates Ostschweiz beschränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung der Schwerpunkte in Lehre sowie Forschung und Entwicklung, auf die Genehmigung der Studiengänge und Entwicklungspläne (ohne Finanzen) sowie auf die Definition der Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung. Die Hochschule Rapperswil bleibt jedoch strategisch teilweise und operativ völlig selbstständig. Die Vertragskantone tragen weiterhin die Verantwortung für die Führung und Finanzierung der Hochschule Rapperswil.

Nach Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes hat die Hochschule Rapperswil fristgerecht ein Gesuch um Genehmigung von Fachhochschulstudiengängen gemäss Artikel 14 Absatz 1 FHSG beim Bundesrat eingereicht. Der Bundesrat hat am 2. März 1998 mit «Verfügung über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Ostschweiz» die Studiengänge mit Auflagen genehmigt. Aufgrund der Auflagen ist die Integration der Hochschule Rapperswil in den Fachhochschulverband Ostschweiz bis zum Jahr 2003 zu vollziehen. Diese eidgenössischen und regionalen Entwicklungen bedingen eine umfassende Revision der bestehenden, über 30-jährigen Interkantonalen Vereinbarung über das Interkantonale Technikum Rapperswil.

4. Zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

4.1. Einleitung

Leitgedanken der Revision waren die Anpassung an die aktuelle Fachhochschulentwicklung und die Flexibilisierung der operativen Tätigkeit der Hochschulorgane. Der Hochschule Rapperswil sollte ein gewisser Spielraum im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zukommen, um die Veränderungen der Zukunft im Rahmen der neuen Vereinbarung vollziehen zu können. Zudem werden neue Führungsinstrumente vorgeschlagen, welche die notwendige Steuerung durch die Träger weiterhin ermöglichen. Eine Arbeitsgruppe befasste sich mit der Erarbeitung des neuesten Entwicklungen berücksichtigenden Vereinbarungsentwurfes.

4.2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

4.2.1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)

Die Hochschule Rapperswil wird von den Kantonen Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus getragen. Die Trägerschaft kann durch den Beitritt weiterer Kantone erweitert werden (Art. 1). Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit (Art. 3).

4.2.2. Organisation (Art. 4–12)

Die *Regierungen* der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus. Damit die finanziellen Mittel der Vertragskantone optimal eingesetzt werden, bedarf es wirkungsvoller Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Darunter fallen der mehrjährige Entwicklungs- und Finanzplan, den die Hochschule als Grundlage der Hochschulplanung erstellt. Ein wesentliches Element der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ist die klare und messbare Umschreibung der zu erbringenden Leistungen. Es sind Ziele festzulegen, deren Erreichung mit qualitativen und quantitativen Indikatoren beurteilt werden kann. Die Leistungsvereinbarung ist die Summe sämtlicher Vorgaben an die Hochschule. Sie lässt sich umschreiben als ein Vertrag zwischen den Hochschulträgern und der Hochschule selbst, der die Produkte, Leistungsindikatoren und Leistungsstandards festlegt. Die Vertragskantone bewilligen mit den Budgets global die Kostenbeiträge für den auftragsgemässen Betrieb der Hochschule. Im Sinne der Oberaufsicht bedarf die Erweiterung oder Verringerung des bestehenden Studienangebotes der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone. An der Hochschule Rapperswil werden wie an den anderen Fachhochschulen und an den Universitäten Studiengebühren als Beiträge an die Kostendeckung erhoben. Deren Höhe wird von den Regierungen der Vertragskantone festgelegt, wobei einerseits die entsprechenden Ansätze an vergleichbaren schweizerischen Schulen zu berücksichtigen und andererseits soziale Hindernisse für das Studium zu vermeiden sind. Weiter wird es den Regierungen der Vertragskantone ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen Zulassungsbeschränkungen anzuordnen, soweit und solange dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich ist. (Art. 4)

Im um zwei Mitglieder verkleinerten *Hochschulrat* sollen gemäss neuer Vereinbarung neben Fachvertretern die Wirtschaft, universitäre Institutionen und die Standortgemeinde angemessen vertreten sein. Schliessen die Vertragskantone mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Mitträgerschaft ab, so ist die Zusammensetzung des Hochschulrates anzupassen. Der Hochschulrat wird von den Regierungen der beteiligten Kantone gewählt und ist für die Aufsicht über die Schule und die Einhaltung der Vereinbarung verantwortlich. Als oberstes Organ der Hochschule besitzt er abgestufte Kompetenzen. Er beschliesst zuhanden der Regierungen die ihnen zugeordneten Geschäfte. Im Weiteren besitzt er zahlreiche Kompetenzen, mittels denen er abschliessend über die operative und teilweise auch über die strategische Schulführung befinden kann. (Art. 5 und 6)

Die Gesamtverantwortung für die operative, unmittelbare Führung der Schule nach Weisungen des Hochschulrates obliegt dem Rektor oder der Rektorin. Er oder sie wird durch die übrigen Mitglieder der Schulleitung unterstützt. Die *Schulleitung* organisiert sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung, für deren Erfüllung sie zusammen mit dem Hochschulrat die operative Verantwortung trägt, weitgehend selbst. Der Aufgabenkreis der Schulleitung kann in einem Reglement geregelt werden, das vom Hochschulrat erlassen wird. (Art. 8)

Die *Rekurskommission* ist ein vom Hochschulrat und von der Hochschule unabhängiges Organ, das Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates abschliessend beurteilt, soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden. Es werden die Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons St. Gallen angewendet. (Art. 9–11)

Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge *Zulassungsbeschränkungen* beantragen. Der Einsatz von Zulassungsbeschränkungen ist jedoch wenn irgend möglich zu vermeiden. Nur wenn die Hochschule geeignete Gegenmassnahmen ergriffen hat, die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und die Koordination mit anderen Schulträgern nicht zum Ziel führt, sollen Zulassungsbeschränkungen als letztes Mittel zur

Gewährleistung des ordentlichen Studienbetriebes möglich werden. Gemäss Artikel 4 bedürfen Anordnungen über Zulassungsbeschränkungen einstimmiger Genehmigung durch die Regierungen der Vertragskantone. (Art. 12)

4.2.3. Finanzhaushalt (Art. 13–20)

Das *Globalbudget* dient der Optimierung des Mitteleinsatzes. Für Leistungsgruppen sind Ziele und entsprechende Nettobeiträge vorzulegen. Massgebend hierfür sind die mittelfristigen Ziele aus dem Entwicklungs- und Finanzplan. Aus ihnen sind die Jahresziele und die erforderlichen Mittel abzuleiten, wobei als Grundlage die Kosten- und Leistungsrechnung dient. In der *Kosten- und Leistungsrechnung* werden die Aufwendungen nach Kostenarten (Personal- und Sachaufwand usw.), Kostenstellen (z.B. Abteilungen) und Kostenträgern (z.B. Studierende) gegliedert. Davon ausgehend wird die Pauschale berechnet, die pro Studierenden ausgerichtet wird. Die Trägerbeiträge an die Betriebskosten werden künftig also leistungsbezogen gewährt, d.h. sie werden zusammen mit den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen jährlich mit einem Globalbudget vereinbart. (Art. 13)

Bei der Festlegung der Trägerbeiträge werden weitere Einkünfte wie Standortbeitrag (100 000 Fr. indexiert) des Kantons St. Gallen (Art. 15), Beiträge Dritter (insbesondere Bundesbeiträge und Beiträge von Nichtträgerkantonen nach Fachhochschulvereinbarung), Studien- und andere Gebühren sowie Entgelte für Leistungen der Hochschule an Dritte (z.B. aus der Erbringung von Dienstleistungen) berücksichtigt (Art. 14).

Die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen stellt ein wirksames Anreizsystem für die Schulleitung dar, die zur Verfügung gestellten Mittel effektiv und effizient einzusetzen (Art. 18).

Mit der Kosten- und Leistungsrechnung wird die erforderliche Kostentransparenz erreicht, die eine solide Grundlage für die Budgetierung und Rechnungsführung darstellt. Gleichzeitig dient sie der Möglichkeit, Effizienz, Effektivität und Qualität innerhalb der Fachhochschule Ostschweiz und gesamtschweizerisch zu vergleichen (Art. 19).

4.2.4. Haftung und Verantwortlichkeit; Schlussbestimmungen (Art. 21–26)

Die Vereinbarung wendet die Vorschriften des Sitzkantons auf die Haftung der Hochschule, auf die Verantwortlichkeit ihrer Organe und auf das Disziplinarrecht an (Art. 21 und 22).

5. Finanzielle Auswirkungen; Zuständigkeit

Der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene Verteilschlüssel für die Trägerbeiträge wurde gegenüber der bestehenden Vereinbarung nicht geändert.

Für den Beitritt des Kantons Glarus ist gemäss Artikel 69 Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* der Kantonsverfassung die Genehmigung durch die Landsgemeinde erforderlich. Aufgrund der Unterstellung der Hochschule Rapperswil unter die Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und der damit notwendig werdenden Anpassungen an Strukturänderungen sollten zukünftige Vereinbarungsänderungen aber durch den Landrat genehmigt werden können. Damit wird die erforderliche Flexibilität für die Anpassung an übergeordnete Gesetzgebungen erreicht.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage war im Landrat unbestritten. Der Antrag auf Genehmigung der neuen Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil fand ungeteilte Zustimmung.

7. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2001)

1. Die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil wird genehmigt.
2. Dem Landrat wird die Kompetenz für künftige Beschlüsse betreffend die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil übertragen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

(Vom 19. September 2000)

Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen

¹ Die Kantone Zürich, St.Gallen, Schwyz und Glarus führen die Hochschule Rapperswil (Hochschule).

² Die Hochschule ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz ist in Rapperswil SG.

³ Die Regierungen der Vertragskantone können die Trägerschaft durch weitere Kantone erweitern.

Art. 2

Zweck und Auftrag

¹ Die Hochschule nutzt ihr innovatives Potenzial und ihre Autonomie zur Stärkung der Wirtschaftsregion.

² Die Hochschule:

- a. bereitet durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b. ergänzt die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen;
- c. führt in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch und erbringt Dienstleistungen für Dritte;
- d. leistet massgebliche Beiträge an nationale und internationale Kompetenznetzwerke.

Art. 3

Steuerbefreiung

Die Hochschule ist von den Staats- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit für:

- a. Einkünfte und Vermögen;
- b. Zuwendungen.

II. Organisation

Art. 4

Regierungen

¹ Die Regierungen der Vertragskantone üben die Oberaufsicht über die Hochschule aus.

² Sie genehmigen einstimmig:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b. das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c. die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d. die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e. die Höhe der Studiengebühren;
- f. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
- g. die Vereinbarung über die Integration in einen Fachhochschulverbund.

³ Die Vereinbarung nach Absatz 2 Buchstabe g dieser Bestimmung geht mit Bezug auf Kompetenzen und Zuständigkeiten den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor. Ausgenommen sind die Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und 14 Absatz 2.

Art. 5

Hochschulrat

a. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Der Hochschulrat besteht aus Vertretungen der Vertragskantone. Wirtschaft, universitäre Hochschulen und Standortgemeinde sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

² Es wählen:

- a. die Regierung des Kantons Zürich fünf Mitglieder;
- b. die Regierung des Kantons St. Gallen zwei Mitglieder;
- c. die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

³ Der Hochschulrat konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

⁴ Bei Änderungen in der Zusammensetzung der Trägerschaft wird die Zusammensetzung des Hochschulrates angepasst.

Art. 6

b. Aufgaben

¹ Der Hochschulrat ist das oberste Organ der Hochschule.

² Er beschliesst zu Handen der Regierungen:

- a. den Entwicklungs- und Finanzplan;
- b. das Budget und die Leistungsvereinbarung;
- c. die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht;
- d. die Erweiterung oder Verringerung des Studienangebotes;
- e. die Höhe der Studiengebühren;
- f. die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

³ Im Weiteren obliegen ihm insbesondere:

- a. die Genehmigung des Leitbildes;
- b. die Genehmigung des Namens, der Organisation und die Festlegung der Führungsstruktur;
- c. die Qualitätssicherung;
- d. der Erlass der Studienpläne;
- e. der Erlass der Reglemente, insbesondere über die Aufnahme der Studierenden, die Prüfungen, die Promotionen und die Diplome, sowie ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit;
- f. der Erlass der Disziplinarvorschriften für Studierende;
- g. der Erlass der Personalverordnung;
- h. die Wahl, Qualifikation, Besoldung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
- i. die Anstellung und Entlassung von Dozierenden mit unbefristeter Anstellung;
- k. die Verleihung des Professortitels;
- l. der Entscheid über Rekurse gegen Anordnungen unterer Organe der Hochschule;
- m. der Erlass der übrigen Vorschriften, die für den Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.

Art. 7*c. Delegation und Beizug Dritter*

¹ Der Hochschulrat kann einzelne Aufgaben einem Ausschuss aus seiner Mitte oder der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen.

² Er kann Fach- oder andere Ausschüsse einsetzen und aussenstehende Beraterinnen oder Berater beiziehen.

Art. 8*Schulleitung*

¹ Die Schulleitung ist das operative Führungsorgan der Hochschule.

² Die unmittelbare Leitung der Hochschule sowie die Vertretung nach aussen obliegen dem Rektor oder der Rektorin, soweit diese Vereinbarung oder weitere Erlasse nichts anderes bestimmen.

³ Der Rektor oder die Rektorin kann Mitgliedern der Schulleitung Befugnisse übertragen.

Art. 9*Rekurskommission**a. Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung*

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es bezeichnen auf ihre Amtsdauer:

- a. die Regierung des Kantons Zürich zwei Mitglieder;
- b. die Regierungen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus je ein Mitglied.

² Die Mitglieder der Rekurskommission sind nicht in anderer Stellung für die Hochschule tätig.

³ Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.

Art. 10*b. Aufgaben*

Die Rekurskommission beurteilt abschliessend Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.

Art. 11*c. Verfahrensrecht*

¹ Das Rekursverfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege des Sitzkantons.

² Verweise sind nicht mit Rekurs anfechtbar.

Art. 12*Zulassungsbeschränkungen*

¹ Der Hochschulrat kann den Regierungen der Vertragskantone für einzelne oder alle Studiengänge Zulassungsbeschränkungen beantragen, soweit diese mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebes erforderlich sind.

² Zulassungsbeschränkungen setzen voraus, dass:

- a. die Hochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkung ergriffen hat;
- b. die finanziellen Mittel der Vertragskantone eine Kapazitätserhöhung der Hochschule nicht zulassen;
- c. die Koordination mit anderen Anbietern vergleichbarer Studien gewährleistet ist.

³ Die Zulassungsbeschränkungen werden für jedes Studienjahr neu angeordnet.

III. Finanzhaushalt

Art. 13

Entwicklungs- und Finanzplan; Globalbudget; Leistungsvereinbarung

¹ Auf der Basis eines mehrjährigen Entwicklungs- und Finanzplanes gewähren die Vertragskantone die Kosten- und Investitionsbeiträge für den Betrieb der Hochschule.

² Die Beiträge werden leistungsbezogen und mit einem Globalbudget gewährt.

³ Die von der Hochschule zu erbringende Leistung wird zwischen dem Hochschulrat und der Schulleitung jährlich vereinbart. Die Leistungsvereinbarung enthält auch Bestimmungen über Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Berichtswesen/Controlling.

Art. 14

Einnahmen; Vereinbarkeit mit Zweck und Auftrag

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a. Anteile der Vertragskantone;
- b. Standortbeitrag des Kantons St. Gallen;
- c. Beiträge Dritter;
- d. Studiengebühren;
- e. andere Gebühren;
- f. Entgelte für Leistungen an Dritte.

² Die auf der Basis der Zahl der Studierenden je Studiengang bezahlten Bundesbeiträge werden der Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

³ Die finanzielle Unterstützung der Hochschule durch Dritte und die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte dürfen Zweck und Auftrag der Hochschule nicht beeinträchtigen.

Art. 15

Standortbeitrag

¹ Der Kanton St. Gallen leistet vorab einen jährlichen Standortbeitrag von 100 000 Franken (Stand 1. Januar 2001).

² Dieser Betrag wird nach jeweils fünf Jahren an den Index der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 16

Gebühren

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren werden die an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze berücksichtigt.

² Die Schulleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

³ Dienstleistungen, Nachdiplomstudien und Nachdiplomkurse sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Art. 17

Anteile der Vertragskantone

¹ Die Anteile der Vertragskantone bemessen sich nach dem Anteil der Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz auf ihrem Gebiet.

² Massgebend ist der Durchschnitt der dem Rechnungsjahr vorangehenden drei Jahre. Stichtag ist der 15. Mai.

³ Die Vertragskantone überweisen die veranschlagten Anteile in quartalsweisen Quoten im Voraus. Die letzte Quote wird jeweils nach einem provisorischen Abschluss vom 10. Dezember festgelegt.

Art. 18*Rücklagen und Rückstellungen*

¹ Die Regierungen können Rücklagen und Rückstellungen bewilligen. Die gesamten Rücklagen (Reserven) dürfen 5 Prozent der Bruttoaufwendungen nicht übersteigen.

² Ist der Rechnungssaldo schlechter als bewilligt, wird die Differenz durch Auflösung von Rücklagen gedeckt oder auf neue Rechnung vorgetragen.

Art. 19*Rechnungs- und Berichtswesen*

Die Hochschule führt eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen nach den Vorschriften des Bundes. Der Hochschulrat erlässt ein Finanzreglement.

Art. 20*Finanzkontrolle*

Die Regierungen der Vertragskantone regeln die Finanzkontrolle.

IV. Haftung und Verantwortlichkeit**Art. 21***Grundsatz*

Die Haftung der Hochschule und die Verantwortlichkeit ihrer Organe sowie des Personals richten sich nach den Vorschriften des Sitzkantons.

Art. 22*Disziplinarrecht*

Für die Dienstverhältnisse gilt sachgemäss das Disziplinarrecht des Sitzkantons.

V. Schlussbestimmungen**Art. 23***Vollstreckbarkeit*

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Schulorgane stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Art. 24*Kündigung*

Die Regierungen der Vertragskantone können die Mitgliedschaft unter Beachtung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Schuljahres kündigen.

Art. 25*Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Interkantonale Vereinbarung über das Technikum Rapperswil vom 20. Mai 1970 wird aufgehoben.

² Bestehende Reglemente und Vorschriften, die auf der bisherigen Vereinbarung basieren, behalten bis zu ihrer Aufhebung durch den Hochschulrat ihre Gültigkeit.

Art. 26*Vollzug*

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem ihr mindestens drei Vertragskantone beigetreten sind.